



Recklinghausen, 01.08.2022

An die Praktikumsstellen für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule für Gesundheit und Soziales

Anrechnung von Zeiten des Schulbesuchs auf die Arbeitszeit und Grundlagen des Urlaubsanspruchs

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir Ihnen eine Übersicht über die Anrechnung von Zeiten des Schulbesuches sowie über die Grundlagen des Urlaubsanspruchs während des Jahrespraktikums für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule für Gesundheit und Soziales.

Die Praktikanten und Praktikantinnen werden an einem Wochentag mit acht Schulstunden, an einem zweiten Tag vormittags bzw. nachmittags mit 4 Schulstunden beschult. An diesem Tag wird der Schwerpunkt „Gesundheit“ vormittags, der Schwerpunkt „Soziales“ nachmittags unterrichtet werden.

Der Schulbesuch wird insgesamt mit 11 Std. und 20 Min. auf die wöchentliche Arbeitszeit, die laut JArbSchG 40 Wochenstunden beträgt, angerechnet. Die im Praktikantenvertrag vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit beträgt also 40 Wochenstunden bzw. 39, je nach gültigem Tarifvertrag, abzüglich der anzurechnenden Schulzeit. In Ferienzeiten, in denen kein Schulbesuch erfolgt, gilt die Arbeitszeit ohne Anrechnung.

1. Unterrichtstag mit 8 Unterrichtsstunden	Der erste Schultag wird mit 8 Zeitstunden auf die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 40 Stunden angerechnet.
2. Unterrichtstag mit 4 Unterrichtsstunden	Der zweite Schultag berücksichtigt die Gesamtschulzeit einschließlich der Pausen, bei 4 Unterrichtsstunden also: 4 x 45 Min. Unterricht: 180 Min. 1 Pause mit 20 Min. 200 Min. = 3 Std.20 Min. Gesamtanrechnung: 11 Std. 20 Min.

Folgender Urlaubsanspruch besteht nach § 19 JArbSchG:

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.
- (2) Der Urlaub beträgt jährlich
1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
 2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
 3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist. (...)
- (3) Der Urlaub soll Berufsschülern in **der Zeit der Berufsschulferien** gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.
- (4) Im Übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. (...)

Nach §3Abs.2 Bundesurlaubsgesetz(BurlG) gelten als Werktag „alle Kalendertage-, die nicht Sonn-oder gesetzliche Feiertage sind.“ Damit zählt auch ein nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallender Samstag zu den Werktagen. Die Anzahl der Urlaubstage, von denen das Jugendarbeitsschutzgesetz ausgeht, bemisst sich demnach an einer 6- Tage- Woche.

Bei einer Umrechnung dieser Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf **eine 5- Tage-Woche** ergeben sich folgende Werte:

- **Jugendliche unter 16 Jahren erhalten mindestens 25 Tage Urlaub**
- **Jugendliche unter 17 Jahren erhalten mindestens 23 Tage Urlaub**
- **Jugendliche unter 18 Jahren erhalten mindestens 21 Tage Urlaub.**

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass es den Betrieben unbenommen bleibt, evtl. tarifrechtliche Regelungen bzw. arbeitsrechtliche Urteile, die für die Schülerinnen und Schüler günstigere Anrechnungen ergeben, anzuwenden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Praxisanleitertreffen zu Beginn des neuen Schuljahres, zu dem wir gesondert einladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. K. Stallmann

Bereichsleiterin

gez. S. Kantner

Bildungsgangleiterin FOS 11